
Die nächste Strecke vor dem Schotten- und Werder-, oder jetzigen Neuthore, wurde bis zur ersten türkischen Belagerung, der obere Gries genannt. Erst ein hier durchlaufender Wassergraben, machte sie zu einem Werd, und zwar zum obern Werd, auf dem das Fischerdörflein oder die Fischer = Vorstadt, welche in der Gegend des heutigen Schanzels, des neuen Thores, des heutigen unteren Arsenal, und der sich jetzt weit herum ausgedehnten Festungswerke gelegen war, und dort endigte, wo jetzt die heutige Moskau anfängt. In dieser Fischer = Vorstadt stand die Johanneskirche, und das ehemalige kleine Kloster der Augustiner.

Die alte Neuburger Straße, die sich vom Schottenthore in der Richtung der heutigen drey Mohrengasse hinzog, hatte früher den Namen von dem Wege nach Klosterneuburg, und von dem in dieser Gasse gelegenen Neuburgerhofe:

Gegen den Stadt-Graben und die Fischer-Vorstadt hin, lag auch das Magdalenen-Kloster, welches schon unter Leopold dem Glorreichen bestand; — bey der ersten türkischen Belagerung (1529) aber, mit dem Neuburgerhofe und der gesammten Fischer-Vorstadt verwüstet wurde.

Das Fischerdörflein, in welchem sich bald wieder viele Gebäude aus seinen Trümmern erhoben hatten, wurde aber im Jahre 1663, als der Stadt viel zu nahe gelegen, der Erde ganz gleich gemacht, und diejenigen, deren Wohngebäude niedergerissen wurden, siedelten sich mehr rückwärts auf dem Grunde der heutigen Rossau, an. *)

Über die Benennung dieses Vorstadtsgrundes waren mehrere Forscher lange nicht einig; ob sie, von der in verschiedenen Grundbüchern gefundenen Benennung, Froschau (von dem durch das öftere Austreten der Alz, und des Donauwaf-

*) Vor der letzten türkischen Belagerung, reichte dieses Fischerdörflein wie schon erwähnt, bis an den Stadtgraben.

fers sumpfigen Bodens), oder, von der damaligen Pferdeweide, den Namen Moskau, herleiten sollten.

Die Gränzen vorder heutigen Moskau, sind von dem Glacis bis an den Ulserbach, und vordem Wiener-Donau-Kanal, bis an den Schottenberg oder die heutige Währingergasse.

Nächstgelegen dieser Vorstadt befindet sich der Grund Thury, welcher schon in den frühesten Zeiten, die Benennung Siechen-Uls hatte, und von welchem auch schon im Jahre 1158, rücksichtlich der dort gelegenen St. Johannes Kirche in Uls, Erwähnung gemacht wird.

Das nahe gelegene Lazareth St. Lazar, welches zu den Zeiten der Pest (vom Jahre 1179 bis 1713) ein Ort des Grauens war, erhielt auch späterhin gleichfalls die Benennung St. Johann in der Währingergasse, um welche beiden Johannes Kirchlein in Siechen-Uls herum, mehrere Häuser gebauet wurden, und dann allgemein die Benennung, Siechen-Uls erhielten.

Da bei der ersten türkischen Belagerung (1529), Kirche und Hospital sammt den Dörschen, wie alle übrigen Vorstädte zu Grunde giengen, so hatte Anfangs Niemand die Lust, sich dort wieder anzusiedeln, und das Stift Dorothea, welches damals in dem Besitze dieses Siechen-Uls war, wollte daher den Grund zu Weingärten ver-

wenden; allein Ferdinand I. (1540) schenkte diesen Besitz dem Wiener = Stadt = Magistrate welcher dann das Hospital vom Neuen wieder erbauen ließ, und den übrigen Theil auf Baugründe abtheilte.

Sechs Jahre darauf begann nun wirklich wieder der Anbau dieses neuen Grundes, der aber den Namen Siechen = Uls veränderte, und von dem vorzüglichsten Beförderer des neuen Baues (nämlich den kaiserl. Hofbedienten Johann Thury:) die Benennung, Thury, erhielt.

Allein im Jahre 1683, wurde der Grund Thury eben so gut, wie im Jahre 1529 Siechen = Uls, wieder zerstört; stieg aber diesmal weit schneller aus dem Schutte hervor, und gewann ungewein dadurch, als er bei den im Jahre 1703 gezogenen Linien, zu den Vorstädten Wien's mit eingeschlossen wurde.

Nächstgelegen diesem Grunde befindet sich auch der Sporkenbühel, oder Himmelpfortgrund, welcher seinen Namen von den ehemaligen Besitzerinnen, der Chorfrauen zur Himmelpforte erhielt.

Rückwärts gegen dem Wiener = Donau = Kanale liegt auch der Vorstadtgrund Lichtenthal oder Karlsstadt, welcher ehemals bei der ganz anderen Lage des Donau = Minnsales, und der Theilung, des einst. weit stärkeren Ulfers

bach es in noch einem Arme, ein Werd war, daher auch die Benennung Alt-Lichtenwerd, hatte. Dieser Vorstadtsgrund ist ein uralt Liechtensteinisches Eigenthum, um welches schon im Jahre 1254, Heinrich von Liechtenstein, als Besitzer der großen Wiese unter dem dürren Sportenbühel erscheint, und verdankt daher auch sein Entstehen, blos dem Fürsten Hanns Adam Liechtenstein, welcher nach der zweiten türkischen Belagerung (1683), den verwüsteten Garten-Pallast wieder schnell herstellen, und durch den Ankauf einer daranstossenden schönen Wiese vergrößern ließ; auch späterhin (1694) daselbst ein großes Bräuhaus erbaute.

Als dieser Grund ebenfalls mit in die Linien Wien's eingeschlossen war, wurde der noch übrige unbebaute Wiesengrund in mehrere Baupläze abgetheilt, welche durch den äußerst billigen Preis, die steuerfreien Jahre, und durch die reichlichen Unterstützungen des Herrn Fürsten, bald den heutigen Vorstadtsgrund Lichtenthal hervorbrachten *);

Dieser neue Grund wurde Anfangs von dem Fürst Hanns Adam Liechtenstein, auch Karlsstadt genannt.

*) Noch heut zu Tage sind daher Lichtenthal und die Wiese Synonym.

Gleichzeitig entstand auch der an dem Wiener = Donau = Arme, und dem Allerbache gelegene Grund **Althann**.

In den Jahren der letzten Pest (1713) verkaufte Graf **Althann** dieses Garten = Gebäude sammt den noch dazu gehörigen Grunde, an den Wiener Stadt = Magistrat, welcher aber den zu weitläufigen Garten, größtentheils auf Baugründe abtheilte, und das gräf. **Althann'sche** Gebäude sammt einen noch schönen Garten, an den Herrn Freyherrn v. **Putzon** verkaufte.

Zur Handhabung der polizeylichen Gegenstände *) welche auf Ruhe, Ordnung, Sicherheit und öffentliche Anständigkeit zc. Bezug haben, besteht für die, in diesem Polizey-Bezirk inner der Linie liegenden Vorstadtgründe Rosau, Thurn, Himmelpfortgrund, Lichtenthal und Althann, die

k. k. Polizey-Bezirks-Direktion
in der Rosau Pramergasse Nr. 72.,
welcher aber noch besonders für diese vollreichen Vorstädte

der **k. k. Polizey-Bezirks-Arzt**,
Herr Med. Doctor. Joseph Moos,
wohnhaft in der weißen Bahngasse Nr. 7.,

der **k. k. Polizey-Bezirks-Wundarzt**,
Herr Anton Fleurriet
wohnhaft in der Rosau Nr. 82. am Servitenplatz,
und

die **k. k. Polizey-Bezirks-Hebamme**,
Frau Katharina Rohrschüßer,
wohnhaft im Lichtenthale Hauptstraße. Nr. 17.,
untergeordnet sind.

*) Die eigentlichen Polizey-Gegenstände sind zu verschiedenartig, als daß sich hier, um für den Geschäftsmann nicht weiltäufig zu werden, eine vollkommene Darstellung derselben anbringen ließ.

Da die Justiz = Verwaltung in den Bezirken der Vorstädte Wien's, beynahе keinen Theil des Wirkungskreises der k. k. Polizey = Direction mehr ausmachen, und der Einfluß derselben, auf diese Geschäfte, so viel möglich beseitiget bleiben soll, so besteht in Ansehung derselben, für die in acht Bezirke getheilten zahlreichen Vorstädtsgründe, nach einer allerhöchsten Entschliesung vom Jahre 1793, für die minder wichtigeren Rechtsverhandlungen, als Schuldklagen unter 25 fl., Hauszins und Ausziehstreitigkeiten, ferner zur gütlichen Beilegung auch wichtigerer Rechtsstreite u. u. in jedem Polizey = Bezirke eine eigene

magistratische

Gerichts = Verwaltung,

welche unter dem Vorsetze eines Herrn Magistrats = Rathes, über die bey den Grundgerichten Rossau, Thury, Himmelpfortgrund, Althann und Lichtenthal, angebrachten mündlichen Beschwerden, gegenwärtig in der Vorstadt Rossau, grüne Thorgasse Nr. 81. nach Maßgabe der Geschäfte, an bestimmten Wochentagen, die Gerichtssitzungen zur Entscheidung oder gütlichen Ausgleichung, der klageführenden Partheyen, abhält.

Grundgerichte.

Von jeden, in diesem Polizey-Bezirk liegenden Vorstadtgrunde, werden aus den haussäßigen Bewohnern desselben, ein Grundrichter und mehrere Beisitzer und Ausschüsse erwählt, welche mit dem besoldeten Gerichtschreiber, zur Verwaltung des Gemeinde-Vermögens, und sonstigen Local-Angelegenheiten, als: Beleuchtung, Straßen-Erhaltung, Feuerlösch-Vorkehrungen u. u. das Grundgericht bilden.

Diese Grundgerichte befinden sich für die Vorstadtgründe:

Rosau, in der Holzstraße Nr. 28.

Thury, in der Lichtenthaler Hauptstraße Nr. 5.

Himmelfortgrund, Säulengasse Nr. 29.

Lichtenthal, Badgasse Nr. 145.

Uthann, in der Schmidtgasse Nr. 11.

und unterstehen unmittelbar der betreffenden Ortsobrigkeit; in Ansehung der öffentlichen Sicherheit aber, der betreffenden k. k. Polizey-Bezirks-Direction.

Gerichtsbarkheit.

Nach dem Jurisdiction-Normale vom Jahre 1783, ist jeder Bürger, wenn er auch in dem Bezirke einer fremden Herrschaft wohnt,

dem Wiener Stadt-Magistrate unterworfen, jene Individuen aber, welche das Bürgerrecht nicht haben, unterstehen mit der Civil-gerichtsbarkeit derjenigen Ortsherrschaft, in welchem obrigkeitlichen Bezirke sie wohnen.

In Ansehung der politischen Geschäftszweige und ortsherrschaftlichen Rechte hingegen, als: Gewerbs-Verleihungen 2c. 2c. worunter auch die Ausübung der Gerichtsbarkeit in schweren Polizey-Übertretungen gehöret, unterstehen alle Bewohner eines ortsherrschaftlichen Bezirkes, ob sie Bürger sind, oder nicht, der eigentlichen Ortsobrigkeit.

Ortsobrigkeit

über die, in diesem Polizey-Bezirk liegenden Vorstädtsgründe Kofau, Himmelpfortgrund, Thury Lichtenhal und Althann, ist der hiesige Stadt-Magistrat, (in der Stadt, Wipplingerstraße, Nr. 385)

Rücksichtlich des Vorstädtsgrundes Lichtenhal aber, ist Herr Fürst v. Liechtenstein Orts-Herrschaft. Die Amts-Kanzley derselben befindet sich im Bräuhausgebäude in der Lichtenhaler-Hauptstraße Nr. 182.

In Ansehung der Gerichtsbarkeit in schweren Polizey-Übertretungen, welcher sämtliche Bewohner dieses Grundes, Bürger

oder Nichtbürger untergeordnet sind, wird dieselbe aber von dem Wiener Stadt = Magistrat versehen.

Criminal = Gerichtsbarkeit.

Diese wird ohne Ausnahme von dem Wiener Stadt = Magistrat ausgeübt. Der Amtsort befindet sich in der Stadt am hohen Markte Nr. 545 (das Criminal = Gerichtshaus genannt.)

Grundbuchsherrschaft.

Die Grundbuchsobrigkeit, welcher das Grundbuch über den Besitzstand, der ihr unterthänigen Realitäten, die Person, die jedesmalige Veränderung, dann die Rechte und Lasten derselben, 2c. 2c. zu führen obliegt, und deren es oft mehrere über einzelne Häuser giebt, fertigt dem Grund = Untertane den Gewährbrief über das Eigenthum der Realität, den Pfandbrief über das Darlehen 2c. 2c. aus, und sichert ihn zugleich für den Besitz, des was immer für Namen habenden unbeweglichen Eigenthums, welches in die bey jeder Grund = Obrigkeit oder Grundbuch = Herrschaft bestehenden Bücher, als: Grundbuch, Gewährbuch, Saßbuch 2c. 2c. eingetragen wird.
